



Bebauungsplan „Ehrlossen/Verbindungsstraße L 329 bis Daimlerstraße“ und Satzung über die örtlichen Bauvorschriften für das Gebiet „Ehrlossen/Verbindungsstraße L 329 bis Daimlerstraße“

### Zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB

Die o. g. Satzungen sind mit ortsüblicher Bekanntmachung am 04.07.2009 in Kraft getreten. Im Zuge der Aufstellung der Satzungen wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchgeführt (§ 2 Abs. 4, §§ 3, 4 BauGB).

Es besteht die Verpflichtung, eine zusammenfassende Erklärung mit Angaben zur Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden, zu erstellen.

- Die Ergebnisse der Behördenbeteiligung mit deren Berücksichtigung in den o. g. Satzungen sind in Anlage 1 und Anlage 2 zusammengefasst.
- Die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung mit deren Berücksichtigung in den o. g. Satzungen sind in Anlage 3 und Anlage 4 zusammengefasst.
- Die Ergebnisse, wie die Umweltbelange Berücksichtigung in den o. g. Satzungen gefunden haben, sind in Anlage 5 zusammengefasst.

Aufgestellt:

Meckenbeuren, den 06.07.2009

Buck  
Bauamt

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
in der Zeit vom 25.02.2008 bis einschließlich 25.03.2008**

Nr.	Behörde: Schreiben vom:	Thema: Planer/Vorwaltung:	Stellungnahme Planer/Vorwaltung:	Beschluss: Offene Abstimmung
1.1	Landratsamt Boden- seekreis Schreiben vom 3.4.2008	Wasserschutz  Von der Planung sind zwei Gewässer II. Ordnung betroffen. Die geplanten Ver- änderungen (Verdolungen und Verle- gungen) sind der unteren Wasserschutz- behörde bislang nicht näher bekannt.  Grundsätzlich ist die Verdolung ganzer Gewässerabschnitte zu vermeiden. Bei geplanten Verdolungen bzw. Verände- rungen der Gewässer sind Ausgleichs- maßnahmen und ein entsprechendes Wasserrechtsverfahren vorzusehen - Ab- stimmung der geplanten Veränderungen mit dem L.R.A.	Zur Abstimmung des Umgangs mit den beiden Gewässern fanden inzwischen mehrere Besprechungen mit dem L.R.A. statt. Dabei wurde folgendes Ergebnis erzielt:  1. Aus Habachit kommendes Gewässer II. Ordnung mit zeitweiser Wasserführung:  Im bisherigen Bebauungsplan "Ehrlösen Nordost" I war die Herausnahme des Gewässers aus dem Gewerbegebiet sowie eine neue Führung entlang des süd- und südöstlichen Baugelände- randes geplant - die wasserrechtliche Ge- nehmigung hierzu wurde erteilt.  In der Zwischenzeit erfolgte die Ver- schiebung der Verbindungsstraße nach Süden und die Entwidmung der ehe- maligen Bahntrasse, so dass diese zu- rückgebaut werden kann. Die ge- planten Erweiterungsflächen für das Gewerbegebiet Ehrlösen wurden daran angepasst.	Aufgrund dieser neuen Voraussetzun-

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
in der Zeit vom 25.02.2008 bis einschließlich 25.03.2008

Nr.	Behörde: Schreiben vom:	Thema: Stellungnahme Planer/Verwaltung:	Stellungnahme Planner/Verwaltung:	Beschluss: offene Abstimmung
			<p>gen wurde die ursprünglich geplante Gewässerverlegung vom IB Wasser-Müller überprüft: Da sich ebenfalls die topografischen Verhältnisse geändert haben, ist die geplante Gewässerverlegung nur noch schwer umsetzbar. Das Gelände steigt so weit an, dass für den neuen Gewässerlauf ein tiefer und gelegäufiger Geländeinschnitt erforderlich wird. Damit ist die Gewässerverlegung technisch aufwendig und führt zudem zu einem umstörflichen Erscheinungsbild des Gewässerlaufs.</p> <p>Vor dem Hintergrund der ursprünglich geplanten Gewässerverlegung wurden inzwischen die an das Gewässer angrenzenden Grundstücke bereits teilweise überbaut. Eine offene Führung des Gewässers wäre nur noch mit starken Einschränkungen möglich. Deshalb wird es notwendig, dass Gewässer teilweise zu verdolten. Als Ausgleich hierfür wird in einem ökologisch wertvolleren Gebiet ein bisher verdoltes Gewässer geöffnet und damit insgesamt ein Plus für die Natur erreicht.</p> <p>Von der Gemeinde wird als Ausgleich vorgeschlagen, im Ried die vorhande-</p>	

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
in der Zeit vom 25.02.2008 bis einschließlich 25.03.2008

Nr.	Behörde:	Thema:	Stellungnahme Planer/Verwaltung:	Beschluss: offene Abstimmung
	Schreiben vom:		<p>ne Verdolung des Zulaufes zum Käsbach auf ca. 280 m Länge zu öffnen. Nach Aussage der unteren Naturschutzbehörde ist diese Maßnahme für die Vernetzung von Wasserläufen sinnvoll, da die vorhandene Röhre den Käsbach vom Feuchtgebiet Ried trennt.</p> <p>Zum Öffnen des Käsbachzulaufes und zum Ausgleich der Gewässerverdolung im Planungsgebiet wird ein Wasserrechtverfahren durchgeführt.</p> <p>2. Aus Richtung Osten kommendes Gewässer II. Ordnung</p> <p>Im Zusammenhang mit dem Bau der geplanten Verbindungsstraße, die das heutige Gewässer an zwei Stellen querren würde, soll dieses Gewässer verlegt werden. Die Führung des neuen Gewässerabschnitts erfolgt künftig südlich der geplanten Verbindungsstraße ohne Querungen durch diese Straße in einem naturnah ausgebauten Bett mit grabenbegleitender standortgerechter Bepflanzung. Mit dieser Maßnahme wird das Gewässer gegenüber dem heuti-</p>	

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
in der Zeit vom 25.02.2008 bis einschließlich 25.03.2008**

Nr.	Behörde: Schreiben vom:	Thema:	Stellungnahme Planer/Verwaltung:	Beschluss: offene Abstimmung	Kennnisnahme
1.2			<p>gen Zustand ökologisch aufgewertet. Zur Verlegung dieses Gewässers wird ebenfalls ein Wasserrechtsverfahren durchgeführt.</p> <p>3. Das Landratsamt hat den beabsichtig- ten Veränderungen an den beiden Gewässern zugestimmt. Die geplante Gewässerverdolung bzw. -verlegung wurde in den Bebauungsplan über- nommen, die Vorgehensweise und ihre Erforderlichkeit werden in der Begrün- dung zum Bebauungsplan dargestellt und erläutert.</p>		<p>Zur Abstimmung des Entwässerungskon- zeptes fanden mehrere Besprechungen mit dem LRA statt, zuletzt am 15.9.2008. Auf dieser Basis wurde vom IB Wasser- Müller die Entwässerungsplanung für das Baugelände konkretisiert. Die wesent- lichen Maßnahmen sind in die pla- nungsrechtlichen Festsetzungen und</p>

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
in der Zeit vom 25.02.2008 bis einschließlich 25.03.2008**

Nr.	Behörde: Schreiben vom:	Thema:	Stellungnahme Plänen/Verwaltung:	Beschluss: Offene Abstimmung
1.3			<p>Örtlichen Bauvorschriften zum BP eingegangen. Die vorgesehene Entwässerungsplanung wird in der Begründung zum BP beschrieben. Vom IB Wasser-Müller werden hierzu separate Unterlagen verfasst und dem LRA im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens vorgelegt.</p>	Kennnisnahme
			<p>Ausbau des ehemaligen Gleiskörpers: Im Bereich von Gleisanlagen ist häufig flächig mit erhöhten Schadstoffbelastungen zu rechnen. Deshalb sind Gleiskörper und unterlagende Bodenschicht noch zu beproben.</p> <p><b>Bodenschutz/ belasteter Oberboden</b></p> <p>Die Beprobung wurde zwischenzeitlich auf der gesamten Länge des Bahnkörpers im Planungsgebiet durch die Ing.-Gesell, HPC AG aus Ravensburg durchgeführt. Die dabei gefundenen belasteten Bodenschichten und Gleisschotter sind im Verwertungskonzept vom IB-Wasser-Müller berücksichtigt (teilweise Einbau in die Wälle und in die Trasse der Verbindungsstraße, teilweise Deponierung).</p> <p><b>Verwertungskonzept</b></p> <p>Einem Auftrag von belastetem Oberboden auf unbelasteten Flächen (Flst. 1930 und 1931) wird nicht zugestimmt</p>	<p>Die auf den Flst. 1939 und 1931 liegenden Teile des geplanten Erdwalls entlang der Verbindungsstraße werden aus unbelaßtem Oberboden geschüttet.</p>

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
in der Zeit vom 25.02.2008 bis einschließlich 25.03.2008**

Nr.	Behörde: Schreiben vom:	Thema: Teilkultivierung der L 329:	Stellungnahme Planer/Verwaltung:	Beschluss: offene Abstimmung
1.4		<p>Beim Rückbau der entfallenden Straßenfläche sind noch Untersuchungen des Straßenunterbaus auf Schadstoffbelastungen durchzuführen.</p> <p><b>naturschutzrechtlicher Ausgleich</b></p> <p>Sofern die in den rechtskräftigen Bebauungsplänen enthaltenen Ausgleichsmaßnahmen überplant werden, entstehen hierfür neue Ausgleichsvorpflichtungen. Die bisherigen und zukünftigen Ausgleichsmaßnahmen sind darzulegen und ggf. gegenüberzustellen.</p> <p>Hinweis auf bestehendes Biotop entspr. §32 NatSchG</p>	<p>Die Untersuchung wurde inzwischen durch die Ing.-Gesell. HPC AG aus Ravensburg durchgeführt. Die dabei in Teilbereichen des Straßenkörpers gefundenen Schichten mit teerhaltigen Belastungen werden schichtenweise ausgebaut und deponiert.</p>	<p>Kennnisnahme</p>
			<p>Die Veränderungen innerhalb der bisherigen, in den rechtskräftigen Bebauungsplänen vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen und der hierfür bedachtigte Ausgleich werden im Umweltbericht beschrieben und bilanziert.</p>	<p>Kennnisnahme</p>
			<p>wird berücksichtigt</p>	<p>Kennnisnahme</p>
			<p>Eingriffsbewertung in das Schutzzugfut Boden: Bislang wurde keine konkrete Bewertung des Eingriffs in die einzelnen Bodenfunktionen dargestellt und ist somit nicht überprüfbar. Die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz zum Schutzzugfut Boden sollte deshalb komplett überarbeitet und text-</p>	<p>Mit dem LRA fand hierzu am 30.4.2008 eine Besprechung statt. Die Eingriffs-/Ausgleichsbewertung erfolgt nach dem System des Landkreises Bodenseekreis, wonach der Eingriff in das Schutzzugfut Boden anhand der</p>

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
in der Zeit vom 25.02.2008 bis einschließlich 25.03.2008**

Nr.	Behörde: Schreiben vom:	Thema: Planer/Vewaltung:	Stellungnahme Beschluss: Offene Abstimmung
		<p>lich und zeichnerisch überprüfbar aufbereitet werden. Hierzu werden u.a. folgende Hinweise vom LRA vorgebracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Abminderung des Ausgleichsbedarfs aufgrund der Vorbelastung um max. 10% möglich,</li> <li>- Der Abtrag von Oberboden ist ein Eingriff.</li> <li>- Die Wallschüttungen sind ein Eingriff.</li> <li>- Für den Ausgleich der Eingriffe in das Schutzgut Boden darf kein erneuter Eingriff in den Boden erfolgen.</li> <li>- Berücksichtigung der Flächen für die Gewässerverlegung,</li> <li>- Berücksichtigung von Eingriffen in den Boden nicht nur durch versiegelte Flächen sondern auch durch z.B. wassergebundene Stellplätze, Überschüttungen, Verdichtungen usw. auf den Grundstücksflächen.</li> </ul>	<p>versiegelten Fläche ermittelt wird. Die konkrete Bewertung der einzelnen Bodenfunktionen steht der (nicht verbindliche) Leitfaden des Umweltministeriums vor, der im Juni 2006 erschien. In Absprache mit den Kreisgemeinden, deren Plänen und der Unteren Naturschutzbehörde wurde beschlossen beim System Bodenseekreis zu bleiben, weil dieses einfacher nachzuvollziehen und zu handeln ist. Demzufolge ist der Eingriff in das Schutzgut Boden anhand der zusätzlichen versiegelten Fläche ermittelt worden. Die Gewässerverlegung und die Anlage der Wälle ist also nicht als Eingriff zu werten, allerdings stehen diese Flächen auch nicht als Ausgleich für das Schutzgut Boden zur Verfügung. Aufgrund der Vorbelastung des Bodens durch die vorhandenen Schadstoffe ist eine Reduzierung des Ausgleichsbedarfes von 10 % eingerichtet worden. Die Eingriffe in den Boden im Bereich der ausgewiesenen Gewerbeflächen sind anhand der gesetzlichen Obergrenze der GRZ von 0,8 berechnet und somit größtmöglich berücksichtigt worden.</p>

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
in der Zeit vom 25.02.2008 bis einschließlich 25.03.2008**

Nr.	Behörde: Schreiben vom:	Thema: Planer/Verwaltung:	Stellungnahme Planer/Verwaltung:	Beschluss: Offene Abstimmung
1.5		<b>Planungsrecht</b>  Die laut Ziffer 1.14 der planungsrechtlichen Festsetzungen freizuhalrenden Sichtfelder sollten im Plan noch ergänzt werden.  redaktionelle Änderung im Hinweis 2.11 der planungsrechtlichen Festsetzungen (Regierungspräsidium Tübingen anstelle Landesdenkmalamt).	Die Sichtfelder wurden im Plan eingefragt.  Die Korrektur ist erfolgt.	Kennnisnahme  Kennnisnahme
1.6		<b>Umweltbericht:</b> - Anpassung der allgemeinen Aussagen des Umweltberichts an den Textteil des BP, - Das bislang unbeplante Grundstück 1734/1 wurde vom LRA als Fläche im Rahmen des § 34 BauGB (Innenbereich) beurteilt - Aufnahme in die Begründung des Umweltberichts.  <b>Wasserschutz</b>  Bitte um Ergänzung von Hinweis 2.8 der planungsrechtlichen Festsetzungen bzgl. der Ausbildung von Bauwerksteilen im Grundwasser- und Grundwasserschutzbereich sowie der Ausführung von Kanal- und Leitungsgräben und bauli-	Der Umweltbericht wurde angepasst bzw. ergänzt.  Der Hinweis 2.8 (jetzt Hinweis 2.11) wurde um die Textpassagen des LRA ergänzt.	Kennnisnahme

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
in der Zeit vom 25.02.2008 bis einschließlich 25.03.2008**

Nr.	Behörde: Schreiben vom:	Thema: Planer/Vorwaltung:	Stellungnahme Planer/Vorwaltung:	Beschluss: offene Abstimmung
1.7		chen Anlagen unterhalb des Grundwasserspiegels.  <b>Immissionschutz</b>  Die Aufteilung des Gewerbegebietes in die Teilgebiete A, B und C gemäß Abstandsklassen der NRW-Abstandsliste 1998 entspricht größtenteils den bislang rechtskräftigen Beb.-Plänen in diesem Geltungsbereich.  Nachdem das Betonwerk Eberle (Teilgebiet C) nunmehr keine immissionsschutzechtlich genehmigungsbedürftige Anlage darstellt (Kapazitätsgrenze unterhalb des Genehmigungserfordernisses) und somit nicht der Abstandsklasse IV zugeordnet werden muss, wird im Hinblick auf die Abstände zur Siedlung Habach (Abstand zum Teilgebiet B < 60 m) und zum Weiler Kratzerach angeregt, folgende Überlegungen anzustellen:  Es wäre unter Berücksichtigung der Betriebsstruktur der bereits angesiedelten Firmen u. E. ausreichend, wenn im Dreieck zwischen der Dieselstraße und der geplanten Daimlerstraße (südwestlicher Teil des Plangebiets; Bereich der Fa. Plat-	1. Nach telefonischer Rücksprache mit Herrn Dr. Dreher am 14.4.2008 ergibt sich, dass bei einer Erhöhung der Produktionskapazität des Betonwerkes über die Grenze von 100 Kubikmeter/Stunde hinaus im Rahmen des Bau-genehmigungsverfahrens ein immissionschutzrechtliches Gutachten erforderlich wird - unabhängig davon, ob die Erweiterung laut Abstandsliste und entsprechender Gliederung im BP zu-lässig ist oder nicht bzw. ob Betonwerke laut 4. BImSchV als genehmigungsbe-dürftig eingestuft sind oder nicht. Herr Dr. Dreher beurteilt eine solche Erweiterung des Betonwerkes Eberle hinsichtlich der Wohnnutzung in den Außenbereichen Habacht und Kratze-rach als kritisch. Er weist nochmals dar-auf hin, dass das Teilgebiet C aus dem Bebauungsplan besser herausgenom-men werden sollte, kann aber auch eine auf das Areal des Betonwerkes bezogene Abgrenzung des Teilgebie-tes C mitfragen.	<b>Beschluss:</b> Die Planung wird nicht geändert. <input checked="" type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> Stimmenmehrheit: Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Enthaltung

Gemeinde Meckenbeuren  
Bebauungsplan „Ehrlossen/Verbindungsstraße L 329 bis Daimlerstraße“  
L 329 bis Daimlerstraße“

Seite 10 von 17  
Bauvorschriften für das Gebiet „Ehrlossen/Verbindungsstraße“

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
in der Zeit vom 25.02.2008 bis einschließlich 25.03.2008

Nr.	Behörde: Schreiben vom:	Thema:	Stellungnahme Planer/Verwaltung:	Beschluss: Offene Abstimmung
		tenhardt & Wirth GmbH) Betriebe der Abstandsklassen V bis VII und im verbleibenden Geltungsbereich nur Betriebe der Abstandsklassen VI und VII zugelassen werden. Damit wäre sichergestellt, dass sehr lästige Betriebe ausgeschlossen sind und im näheren Umfeld von Wohnsiedlungen nur Betriebe mit geringerem „Schadenspotential“ angesiedelt werden können.	Aufgrund dieser Sachlage meinen wir: Da das Betonwerk im Bereich liegt, der im bisherigen BP Ehrlossen Nordost I als Teilgebiet C ausgewiesen war - und zudem Herr Dr. Drehner empfiehlt, ungedachtet der Änderungen in der 4. BImSchV den Abstandserlass von NRW von 1998 mit dortiger Abstandsliste als Gliederungshilfe für das Gewerbegebiet Ehrlossen zu belassen - ist es aus unserer Sicht angebracht, das Teilgebiet C, wie es im bisherigen Bebauungsplan Ehrlossen Nordost I abgegrenzt war, auch künftig wie folgt beizubehalten:  Das Teilgebiet C soll in Richtung Habach nicht über die ehemalige Bahntrasse hinausgehen. Die neu ausgewiesene gewerbliche Bafläche östlich des ehem. Bahngleises soll dem Teilgebiet A (Abstandsklassen VI bis VII) zugeordnet werden, um dem östlichen Teil der Siedlung Habach sowie Kratzerach entsprechenden Schutz zu geben. In Richtung Kratzerach ist der Schutz der Wohnnutzung zudem durch den geplanten Wall gegeben.	2. Die vom lRA vorgeschlagene Reduzie-

Gemeinde Meckenbeuren  
Bebauungsplan „Ehlossen/Verbindungsstraße L 329 bis Daimlerstraße“  
L 329 bis Daimlerstraße“

Seite 11 von 17  
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
in der Zeit vom 25.02.2008 bis einschließlich 25.03.2008

Nr.	Behörde: Schreiben vom:	Thema: Stellungnahme Planer/Verwaltung:	Beschluss: Offene Abstimmung
1.8		<p>rung des Teilgebietes B würde für einige ansässige Firmen Nachteile bringen, die - nach der seinerzeit erfolgten Analyse - der Abstandsklasse V und somit dem Teilgebiet B zugeordnet werden müssen. Es sollen durch den neuen Bauungsplan keine nachträglichen Änderungen oder Einschränkungen für die vorhandenen Betriebe erfolgen, auch wenn diese ihre Nutzungsmöglichkeiten bisher nicht in vollem Umfang ausschöpfen. Aus diesem Grund empfehlen wir, von der empfohlenen Reduzierung des Teilgebietes B zugunsten des Teilgebietes A abzusehen.</p>	<p><b>Beschluss:</b> Die Planung wird nicht geändert. Eine Reduzierung der Wälle erfolgt nicht.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> Stimmenmehrheit: Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Enthaltung</p>
		<p>Ziel ist es, soviel vorhandenen belasteten Oberboden wie möglich innerhalb des Planungsgebiets zu verwerfen. Bereits jetzt muss jedoch ein Teil der belasteten Böden (insbesondere aus dem ehem. Bahnkörper) zur Deponierung abgefahren werden, was erhebliche Kosten verursacht. Die Flächen für die Wallschüttungen können deshalb nicht reduziert werden. Im übrigen gibt die Trasse der gepl. Verbindungsstraße die Trennung zwischen gewerblichen</p>	

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
in der Zeit vom 25.02.2008 bis einschließlich 25.03.2008**

Nr.	Behörde: Schreiben vom:	Thema:	Stellungnahme Planer/Verwaltung:	Beschluss: offene Abstimmung
			<p>Bauflächen und landwirtschaftlichen Flächen vor. Die Wallschüttungen nördlich der Trasse gehen zu Lasten von gewerblicher Baufläche. Die Wallschüttungen südlich der gepl. Verbindungsstraße dienen zusätzlich dem Sichtschutz für Kratzerach. Eine Reduzierung der Wälle ist hier deshalb auch nicht möglich.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
			<p>Neben der Inanspruchnahme von landwirtschaftl. Flächen werden diese teilweise quer durchschnitten, wodurch sich der Wirtschaftswert erheblich verringert (An- und Durchschneidetiefen, Beseitigung oder Umbau von Gerüstanlagen und Kulturen).</p>	<p>Diese Problematik wurde beim Kauf der Grundstücke durch die Gemeinde bereits berücksichtigt. Sämtliche Grundstücke im Bereich der Straßentrasse liegen im Eigentum der Gemeinde.</p> <p>Die Genehmigungen nach dem Grundstückverkehrsgesetz durch das Landwirtschaftsamt liegen vor.</p> <p>Die Restgrundstücke könnten teilweise vereinigt werden.</p>
			<p>Die Zufahrt zu den landwirtschaftl. Flächen muss auch während der Bauzeit uneingeschränkt möglich sein (Fist. 1923 und 1924).</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
in der Zeit vom 25.02.2008 bis einschließlich 25.03.2008

Nr.	Behörde: Schreiben vom:	Thema:	Stellungnahme Planer/Verwaltung:	Beschluss: offene Abstimmung
			<p>Sie gehören jedoch der Gemeinde - die Zufahrt erfolgt deshalb über die südlich angrenzenden, ebenfalls gemeindeeigenen Grundstücke 1927 und 1929.</p> <p>Entwässerung der landwirtsch. Gründstücke: Ersatz/ funktionsfähige Wiederherstellung der Entwässerungsgräben und Drainagen, in die eingegriffen wird.</p>	<p>Kennnisnahme</p> <p>Das Entwässerungsnetz für die landwirtsch. Flächen bleibt auch künftig funktionsfähig. Der von Osten kommende, das Planungsgebiet querende Drainagegraben wird auf die Südseite der gepl. Verbindungsstraße verlegt und wieder an das vorhandene Gewässersystem angeschlossen. Das aus Habacht kommende Gewässer verläuft verdot durch das Planungsgebiet und ist auch am vorhandenen Gewässersystem angeschlossen.</p>
				<p>Kennnisnahme</p> <p>Die Auswirkung der Planung auf das lokale Klima wurde im Umweltbericht untersucht: Kaltluftbahnen sind von der Planung nicht betroffen, der Luftaustausch wird nicht maßgeblich beeinträchtigt. Im Bereich der östlich und südlich der Verbindungsstraße liegenden Wälle kann jedoch bei entsprechender Wetterlage ein Kaltluftstau nicht ausgeschlossen werden. Die Wäl-</p>

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
in der Zeit vom 25.02.2008 bis einschließlich 25.03.2008  
L 329 bis Daimlerstraße“**

Nr.	Behörde: Schreiben vom:	Thema: Planen:	Stellungnahme Planer/Verwaltung:	Beschluss: offene Abstimmung
1.9	Verkehrsrecht	Zustimmung zum Planentwurf für den 1. BA der Verbindungsstraße und zu den geplanten Anschlüssen an die L 329 (Kreisel) bzw. die B 30 (Lichtsignalanlage)	<p>Die liegen über außerhalb der Hauptwindrichtung. Zudem wird das angebrochene Flst. 1979 als Grünland genutzt, wodurch mögliche negative Kaltluftstauauswirkungen gering sind.</p> <p>Kennnisnahme</p> <p>Kennnisnahme</p>	<p>Nach dem Bau des 1. BA der Verbindungsstraße übernimmt die Daimlerstraße eine Verbindungsfunction zwischen der L 329 und der B 30, weshalb vom IB Wasser-Müller die Leistungsfähigkeit der Daimlerstraße bewertet wurde. Der Regelquerschnitt sieht wie folgt aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Gehweg links 1,50 m</li> <li>-Fahrbahn 7,50 m</li> <li>-Grünstreifen rechts 2,50 m</li> <li>-Gehweg rechts 1,50 m</li> </ul> <p>Die Fahrbahn ist für den zukünftigen prognostizierten Verkehr ausreichend breit ausgebaut. Der Oberbau der Fahrbahn dürfte für die im Verkehrs-</p>

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
in der Zeit vom 25.02.2008 bis einschließlich 25.03.2008**

Nr.	Behörde: Schreiben vom:	Thema:	Stellungnahme Planer/Verwaltung:	Beschluss: offene Abstimmung
2.	Regierungspräsidium Tübingen Schreiben vom 13.3.2008	Festsetzung eines Sichtfeldes in Richtung Tettnang mit den Maßen 10/175 m (An- näherungssicht für LKW) in der Planzeich- nung	Gutachten ermittelten Zahlen ausrei- chend dimensioniert sein.  Das geforderte Sichtfeld ist im BP ein- getragen. Weitere Sichtfelder wurden im Bereich der Einmündung der Diesel- straße in die Verbindungsstraße sowie im Bereich der weiteren Zufahrt zur Ver- bindungsstraße festgesetzt und bei der Ausformung der Wälle berücksichtigt.	Kennnisnahme
3.	Wasser- und Boden- verband Ehrlosen ein- gegangen bei der Gemeinde am 25.03.2008	Abschluss einer Vereinbarung über den Neubau des Kreisverkehrsplatzes an der L 329 mit der Straßenbaubehörde beim RP Tübingen rechtzeitig vor Baubeginn	Die geplante Ausführung der Bachverle- gung ist noch Satzung des Wasser- und Bodenverbandes nicht möglich (keine Mäandrierung, Böschung und befah- barer Seitenstreifen dürfen nicht bepflanzt werden). Im vorliegenden Fall muss des- halb die Gemeinde für den Unterhalt sorgen.	Kennnisnahme
			Berücksichtigung einer ausreichenden Dimensionierung von Wasserdurchlässen und Vermeidung von Schlammba- schwemmungen in die Verbandsgräben	wird bei der Entwässerungsplanung berücksichtigt

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
in der Zeit vom 25.02.2008 bis einschließlich 25.03.2008**

Nr.	Behörde: Schreiben vom:	Thema: Schriften vom:	Stellungnahme Planer/Verwaltung:	Beschluss: Offene Abstimmung
4.	Regionalverband Bodensee-Oberschwaben	Dem geringfügigen Eingriff in den Randbereich eines "Regionalen Grünzugs" und in einen "Schutzbedürftigen Bereich für die Landwirtschaft" wird zugestimmt.	Kennnisnahme	Kennnisnahme
5.	Innenministerium BW	Die festgelegten max. Gebäudehöhen betragen im östlichen Teil, 436 m üNN. Die Bezugshöhe nach Luftverkehrsgesetz von 449 m üNN wird nicht überschritten, eine besondere luftrechtliche Zustimmung ist damit nicht erforderlich.  Hinweis auf erforderliche luftrechtliche Genehmigung beim Einsatz von Baukränen über 449 m üNN  Hinweis auf Fluglärm	Kennnisnahme	Kennnisnahme
6.	Theodor-Heuss-Schule	Hinweis auf die Ausweisung von Geh- und Radwegen im Sinne einer langfristigen Planung	Kennnisnahme, im BP jedoch zur Zeit nicht relevant - die Möglichkeit für einen späteren Radweg entlang der Verbindungsstraße ist vorhanden	Kennnisnahme
7.	EnBW Deutsche Telekom AG Gasversorgung Süddeutschland GmbH	Hinweise zu bestehenden Leitungen im Planungsgebiet	Die Hinweise werden im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.	Kennnisnahme

Gemeinde Meckenbeuren  
Bebauungsplan „Ehrlösen/Verbindungsstraße L 329 bis Daimlerstraße“  
L 329 bis Daimlerstraße“

Seite 17 von 17

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
in der Zeit vom 25.02.2008 bis einschließlich 25.03.2008

Nr.	Behörde: Schreiben vom:	Thema:	Stellungnahme Planer/Verwaltung:	Beschluss: offene Abstimmung
-----	----------------------------	--------	-------------------------------------	---------------------------------

Keine Anregungen:

IHK Weingarten  
Handwerkskammer Ulm  
Wehrbereichsverwaltung Süd  
Eisenbahn-Bundesamt  
Deutsche Post  
Technische Werke Friedrichshafen  
Stadt Tettnang

GEMEINDE MECKENBEUREN

BEBAUUNGSPLAN "EHRLOSEN/ VERBINDUNGSTRASSE L 329 BIS DAIMLERSTRASSE"

öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) vom 13.10.2008 bis 12.11.2008

Tübingen, den 28.1.2009

Architekten BDA  
Stadtplaner SRL  
**KRISCH PARTNER**

Reutlinger Straße 4  
72072 Tübingen T  
07071 9148-0 F  
07071 9148-30  
info@krischpartner.de  
www.krischpartner.de

**Anlage 2**

Nr.	Behörde: Schreiben vom:	Thema:	Stellungnahme Planer/Verwaltung:	Beschluss offene Abstimmung
1.1	Landratsamt Bodenseekreis Schreiben vom 19.11.2009	<b>Wasserschutz</b> Die Darstellung der vorgesehenen Gewässerverdolung und der Gewässerverlegung ist im BP nur zulässig, wenn die Maßnahmen städtebaulich erforderlich sind und zudem abgeklärt ist, ob sie wasserrechtlich gestattungsfähig sind.	Die geplanten Veränderungen (Verdolung/Verlegung) an den beiden vorhandenen Wassergräben im Planungsgebiet sind aus städtebaulichen Gründen erforderlich, siehe hierzu Abschnitt 6 der Begründung zum BP. Die vor gesehenen Maßnahmen wurden im Vorfeld umfassend mit dem Landratsamt diskutiert. Die erforderlichen Unterlagen für das Wasserrechtsverfahren liegen dem LRA inzwischen vor und werden nach Aussage des LRA inhaltlich mitgetragen. Das wasserrechtliche Genehmigungsverfahren dauert derzeit noch an.	Kenntnisnahme
1.2		<b>Bodenschutz</b> Keine grundsätzlichen Einwendungen gegen den Planentwurf	Hinweis auf abweichende Angaben zum Belastungsgrad des Gleisschotters im Erläuterungsbericht zum Oberbodenkonzept (Z 1.2) und im Gutachten des Ing.-Büros HPC (Z 1.1).	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Es handelt sich hierbei um einen Übertragungsfehler im Erläuterungsbericht zum Oberbodenkonzept. Der Belastungsgrad beim Gleisschotter liegt bei Z 1.1 und wurde im Oberbodenkonzept ansonsten richtig berücksichtigt.

Nr.	Behörde: Schreiben vom:	Thema:	Stellungnahme Planer/Verwaltung:	Beschluss offene Abstimmung
			Bei der Verwertung dieser Materialien sind die Vorgaben bzgl. des Grundwasserflurabstandes zu beachten - Prüfung, Beachtung beim Einbau und Dokumentation durch das mit der Fachbauleitung beauftragte Ing.-Büro HPC. Die geplante Beauftragung des Ing.-Büros HPC mit der Begleitung und Dokumentation der Umsetzung des Oberbodenkonzepts wird ausdrücklich begrüßt.	<p>Kennnisnahme und Berücksichtigung bei der Umsetzung des Oberbodenkonzeptes</p> <p><b>Beschluss:</b> Die Planung wird nicht geändert.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> Stimmenmehrheit: Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Enthaltung <input type="checkbox"/></p>
1.3		Landwirtschaft	Das in der Stellungnahme vom 3.4.2008 diesbezüglich angesprochene Flist. 1979 wird als Grünland genutzt, wodurch mögliche negative Kaltluftstauauswirkungen gering sind. Vom Grundstückseigentümer wurden keine entsprechenden Bedenken vorgebracht.	<p>Kennnisnahme</p> <p>Das in der Stellungnahme vom 3.4.2008 diesbezüglich angesprochene Flist. 1979 wird als Grünland genutzt, wodurch mögliche negative Kaltluftstauauswirkungen gering sind. Vom Grundstückseigentümer wurden keine entsprechenden Bedenken vorgebracht.</p>
1.4		Verkehrsrecht	ergänzender Hinweis zur Stellungnahme vom 3.4.2008, dass bei Kaltluftstau und bei Strahlungsfrost die Hauptwindrichtung in der Regel keine Rolle spielt (Abgleiten und Stau in Mulden oder an Dämmen), der Wind und die Hauptwindrichtung haben jedoch im Hinblick auf einen geringeren Pflanzenschutzbedarf (schnellere Abtrocknung, bessere Durchlüftung) ein "besonderes" Gewicht	<p>Kennnisnahme</p> <p>Es ist Absicht der Gemeinde, den Anschluss der Daimlerstraße an die B 30 soll so schnell wie möglich herzustellen. Das BP-Verfahren "Ehrlossen West II", das den geplanten sog. "Lückenschluss" planungsrechtlich vorbereitet, ist entsprechend eingeleitet, die Auslegung wurde durchgeführt.</p>

Nr. Behörde: Schreiben vom:	Thema: Planer/Verwaltung:	Stellungnahme Planer/Verwaltung: offene Abstimmung	Beschluss: Die Planung wird nicht geändert. <input checked="" type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> Stimmenmehrheit: Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Enthaltung
1.5	<p><b>Planungsrecht</b></p> <p>Ziff. 1.2 der örtlichen Bauvorschriften: Die Beschränkung von Werbeanlagen in Ind. und Gewerbegebieten auf den Ort der Leistung wurde in der Rechtssprechung (VGH BW) als unzulässig bezeichnet - Bitte um Überarbeitung der Regelung</p>	<p>In den örtlichen Bauvorschriften zum BP wird die Zulässigkeit von Werbeanlagen nicht generell auf den Ort der Leistung beschränkt, sondern dies gilt nur für Werbeanlagen, die größer als 1,5 qm sind. Damit sind Fremdbzw., freistehende Werbeanlagen, sofern sie kleiner als 1,5 qm sind, im Planungsgebiet bzw. Gewerbe- und Industriegebiet Ehrlosen zulässig. Insofern ist u.E. die getroffene Bauvorschrift vor dem Hintergrund der Rechtsprechung zulässig und bedarf keiner Überarbeitung.</p> <p>Die vorgenommene Größenbeschränkung für Fremd- bzw. freistehende Werbeanlagen auf 1,5 qm ist im Gewerbe- und Industriegebiet Ehrlosen städtebaulich begründet, weil das Planungsgebiet überwiegend kleinteilig ist und das Erscheinungsbild des öffentlichen Raumes - auch wenn es sich hierbei um ein Gewerbegebiet handelt - nicht durch großflächige Werbetafeln etc. überfrachtet werden soll.</p> <p>Des weiteren besteht an den äußeren Rändern des Planungsgebietes ein Schutzinteresse hinsichtlich der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der L 329 und der neu geplanten Verbindungsstraße sowie hinsichtlich der Bewahrung eines weitgehend harmonischen Landschaftsbildes. Die Begründung zum BP wird entsprechend ergänzt.</p>	

Nr.	Behörde: Schreiben vom:	Thema:	Stellungnahme Planer/Verwaltung:	Beschluss offene Abstimmung
2.0	Regionalverband Bodensee-Oberschwaben Schreiben vom 6.11.2008	keine Bedenken Dem geringfügigen Eingriff in den Randbereich des regionalen Grünzugs sowie eines schutzbedürftigen Bereichs für die Landwirtschaft wurde bereits im Rahmen der frühzeitigen Behördenebeteiligung zugestimmt.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
3.0	Innenministerium BW Schreiben vom 8.10.2008	Verweis auf die Stellungnahme vom 28.2.2008: Die festgelegten max. Gebäudehöhen betragen im östlichen Teil 436 m üNN. Die Bezugshöhe nach Luftverkehrsgesetz von 449 m üNN wird nicht überschritten, eine besondere luftrechtliche Zustimmung ist damit nicht erforderlich; Hinweis auf erforderliche luftrechtliche Genehmigung beim Einsatz von Baukränen über 449 m üNN; Hinweis auf Fluglärm	Die Hinweise werden nochmals zur Kenntnis genommen bzw. sind in den Hinweisen zu den planungsrechtlichen Festsetzungen enthalten.	Kenntnisnahme
4.0	EnBW Schreiben vom 11.11.2008	keine Anregungen:	Die Hinweise werden bei der Erschließungsplanung berücksichtigt.	Regierungspräsidium Tübingen Wehrbereichsverwaltung Süd IHK Bodensee-Oberschwaben Eisenbahn-Bundesamt TVF und GVS Theodor-Heuss-Schule

Öffentlichkeitsbeteiligung  
in der Zeit vom 25.02.2008 bis einschließlich 25.03.2008

Nr.	Schreiben vom:	Thema:	Stellungnahme Planer/Verwaltung:	Beschluss: offene Abstimmung
8.	25.03.2008	Anfallendes Oberflächenwasser vom Hang darf durch die gepf. Erdwälle nicht am Abfluss Richtung Bach gehindert werden (Ausschluss von Schäden durch dieses Wasser am Gebäude Kratzerach 2/1).  Es soll keine Bebauung mit übermäßiger Lärmbelästigung zugelassen werden	Für den Abfluss des Oberflächenwassers vom Hang werden neue Anschlüsse an die Gräben geschaffen.  Durch die Ausweisung der am nächsten liegenden gewerblichen Bauflächen als Teilgebiet A sind die immissionsschutztechnischen Belange ausreichend berücksichtigt, vgl. auch Ziff. 1.7 der Querliste.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme
9.	20.03.2008	Einspruch bzgl. der Höhenentwicklung auf der seinem Grundstück gegenüberliegenden Seite an der L 329 - keine Sicht einschränkung	Für das Baufeld auf dem Grundstück Habacht 5 gegenüberliegenden neu geplanten Gewerbebaufläche wird die EFH auf 425,0 m über NN festgelegt sowie dort nur Gebäude mit Flachdächern bis zu einer Höhe von max. 9,0 m über EFH zugelassen. Die Baugrenze vom bestehenden Wohnhaus ist zwischen 35 und 50 m entfernt.  Vom IB Wasser-Müller wurde ein Schrift angefertigt, in dem die angesprochenen Sichtbeziehungen unter Berücksichtigung der o.g. Festsetzungen nachvollzogen werden können, siehe Anlage zur Querliste.  Die vorgetragenen Belange wurden	Kenntnisnahme

**Öffentlichkeitsbeteiligung  
in der Zeit vom 25.02.2008 bis einschließlich 25.03.2008**

Nr.	Schreiben vom:	Thema:	Stellungnahme Planer/Verwaltung:	Beschluss: offene Abstimmung
			<p>Es soll keine Bebauung mit übermäßiger Lärmbelastigung zugelassen werden</p> <p>somit weitgehend berücksichtigt.</p> <p>Mit dem Eigentümer wurden in dieser Angelegenheit Gespräche geführt.</p> <p>Durch die Ausweisung der gegenüberliegenden gewerblichen Bauflächen als Teilgebiet A sind die immissions-schutzechtlichen Belange ausreichend berücksichtigt, vgl. auch Ziff. 1.7 der Quelliste.</p>	

Nr.	Schreiben vom:	Thema:	Stellungnahme: Planer/ Verwaltung	Beschluss: offene Abstimmung
5	Erklärung vom 07.11.2008	Es besteht die Absicht, auf Flst. 1996/1 die vorgelegte Gewerbehalle zu errichten. Es wird beantragt, die planungsrechtlichen Festsetzungen und die örtlichen Bauvorschriften so zu fassen, dass für den Bauantrag keine baurechtlichen Befreiungen erforderlich werden. Nach Einschätzung der Eiklärenden ist die Änderung der Baugrenze im Osten des Grundstücks erforderlich.	<p>Die geplante Gewerbehalle auf Flst. 1996/1 liegt überwiegend innerhalb des benachbarten BP Ehrlossen Mitte-Ost. Nach Durchsicht der beigefügten Pläne ist von der gewünschten Anpassung der Baugrenze der BP Ehrlossen Mitte-Ost betroffen. Der BP Ehrlossen/ Verbindungsstraße schränkt das Bauvorhaben bzgl. der Baugrenze nicht ein.</p> <p>Die auf dem Flst. 1996/1 zulässige max. Gebäudehöhe wurde bereits im BP Ehrlossen Mitte-Ost von 11 m auf 12 m bei Satteldach angehoben. Diese Festsetzung wurde auch für den im BP Ehrlossen/ Verbindungsstraße liegenden Grundstücksteil übernommen. Laut den Plänen zum Bauvorhaben ist jetzt eine Bauhöhe von 12,19 m vorgesehen. Für die gewünschte Anpassung der Festsetzungen an das Bauvorhaben müsste also auch hier der BP Ehrlossen Mitte-Ost geändert werden, welcher rechtskräftig ist. Eine Befreiung von den o.g. Festsetzungen erscheint deshalb in diesem Fall als vernünftiger, zumal die Überschreitungen von Lage und Höhe sehr gering sind. Die erforderliche Befreiung von den Festsetzungen des BP für das geplante Vorhaben wurden von der unteren Beaurechtsbehörde in Aussicht gestellt. Der Bauherr und Grundstückseigentümer wurde von der Gemeindeverwaltung informiert.</p>	<p><b>Beschluss:</b> Die Planung wird nicht geändert.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> Stimmenmehrheit <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Enthaltung</p>

### 3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung

Die Gemeinde Meckenbeuren überprüft bei der Realisierung der Planung in regelmäßigen Abständen die sach- und fachgerechte Umsetzung der festgesetzten baulichen, wasserrechtlichen und grünordnerischen Maßnahmen.

Nach Realisierung ist jährlich zu überprüfen:

- Entwicklung und Vitalität der Baum- und Gehölzpflanzungen
- Entwicklung der Bachaue im Plangebiet
- Entwicklung des geöffneten Riedbaches
- Insbesondere ist im Bereich der Bachaue und des Riedbaches die Neophytenbekämpfung durchzuführen und die Wirksamkeit der Maßnahmen regelmäßig zu überprüfen.

### 3.3 Zusammenfassung

Die Planung wird erstellt zur Realisierung des 1. Bauabschnittes der Verbindungsstraße zwischen B 30 und L 329 zur Entlastung des Ortskernes von Meckenbeuren und zur Aufnahme des Schwerlastverkehrs aus den Gewerbegebieten.

Sie entspricht den übergeordneten Planungen, der größte Teil des Plangebietes umfasst Flächen aus den rechtsgültigen Bebauungsplangebieten:

- Ehrlossen Nordost Teilbereich 1
- Ehrlossen Nordost Teilbereich 2
- Ehrlossen Mitte Ost
- in geringem Maße Ehrlossen Süd.

Die Festsetzungen aus diesen Bebauungsplänen werden weitgehend übernommen.

Ausgleichspflichtig sind nur der zusätzlich überplante Bereich und grünordnerische Festsetzungen, die nicht aus den rechtsgültigen Plänen übernommen wurden.

Die Trassierung der Entlastungsstraße ermöglicht die zusätzliche Ausweisung von Gewerbeflächen (ca. 6.000 m<sup>2</sup>) zwischen dem bestehenden Gewerbegebiet und der Straßentrasse.

Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan

Das inmitten des ehemaligen Bebauungsplanes „Ehrlossen Nordost“ liegende Fl.St.Nr. 1734/1 könnte nach § 34 BauGB bebaut werden und ist somit nicht ausgleichspflichtig.

**Orts- und Landschaftsbild:**

Durch die mit Bäumen und Gehölzen bepflanzten Erdwälle entlang der Tettnanger Straße und der neuen Verbindungsstraße wird die Eingrünung des Gewerbegebietes verbessert.

**Boden:**

Das gesamte Plangebiet wurde intensiv landwirtschaftlich genutzt und ist größtenteils mit Schadstoffen belastet. Dazu wurden folgende Gutachten erstellt:

- Bodengutachten von der Ingenieurgesellschaft Dr. Eisele, Ravensburg
- Untersuchung des Bahnkörpers von HPC Harres Pickel Consult AG, Ravensburg,
- Entsorgungs- und Wiederverwertungskonzept Boden, Ingenieurbüro Wasser-Müller, Biberach
- Entwässerungskonzeption vom Ingenieurbüro Wasser-Müller.

Durch die Ausweisung von bisher als Grünflächen ausgewiesenen Bereichen als Gewerbeflächen und zusätzlichen Flächen, die über die Geltungsbereiche der rechtskräftigen Bebauungspläne hinausgehen, entsteht ein Ausgleichsbedarf im Schutzgut Boden von 8.480 m<sup>2</sup>, der außerhalb des Plangebietes auszugleichen ist.

**Wasser:**

Das Bodengutachten empfiehlt, aufgrund des geringen Grundwasserflurabstandes, das Oberflächenwasser nicht zu versickern. Vom Ingenieurbüro Wasser-Müller, Biberach wurde ein Entwässerungskonzept erarbeitet. Dementsprechend werden nicht verunreinigte Dachwässer direkt in den „Münzhäuser Graben“ geführt. Oberflächenwasser von Hof- und Straßenflächen wird getrennt über ein Regenklärbecken in den „Münzhäuser Graben“ geleitet. Für Starkregenfälle steht ein ausreichend dimensioniertes Retentionsbecken zur Verfügung.

Das von Habacht kommende, in Teilbereichen bereits verdolté Gewässer, das laut rechtsgültigem Bebauungsplan „Ehrlossen – Nordost, Teilbereich 1“ innerhalb des Plangebietes verlegt werden sollte, wird auf 240 m Länge verdolt. Dafür wird ein Wasserrechtsverfahren durchgeführt. Als Ausgleichsmaßnahme wird der „Riedbach“ zwischen „Riedweg“ und „Käsbach“ auf ca. 280 m Länge wieder geöffnet und trägt so zur Vernetzung von Wasserläufen bei.

Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan

Das Gewässer II. Ordnung im südlichen Bereich des Plangebietes wird durch die Anlage eines naturnahen Bachbettes und die standortgerechte Bepflanzung mit Stauden und Gehölzen im Vergleich zum bestehenden Zustand ökologisch aufgewertet.

**Klima / Luft:**

Dem Eingriff durch die zusätzliche Abstrahlung der versiegelten Flächen und der Einschränkung der Kaltluftbildung steht die Verringerung des Schadstoffausstoßes bei Staubildung im Ortskern von Meckenbeuren positiv gegenüber. Baum- und Gehölzpflanzungen leisten einen Beitrag zur Frischluftbildung. Der Eingriff kann über die Maßnahmen für Flora/Fauna ausgeglichen werden.

**Flora/Fauna:**

Die früher entlang der ehemaligen Bahntrasse festgesetzte Grünfläche entfällt. Diese wird innerhalb des Plangebietes jetzt teilweise entlang der Tettnangerstraße und westlich der Anbindung der Verbindungsstraße an die L 329 realisiert.

Die ursprünglich am südlichen Rand des Plangebietes festgesetzte Grünfläche wird strassenbegleitend nördlich der Verbindungsstraße übernommen.

Südlich der Verbindungsstraße wird der vorhandene Graben in ein naturnahes Bachbett umgelegt und standortgerecht mit Stauden und Gehölzen bepflanzt.

Entlang der Tettnanger Straße und der Verbindungsstraße und südlich der Verbindungsstraße wird der mit Schadstoffen belastete Oberboden in Wällen eingebbracht, die mit heimischen Sträuchern und entlang der Straßen auch mit Baumreihen bepflanzt werden.

Das Schilfröhricht-Biotop wird im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme für die Bachverdolung durch die Öffnung des Riedbaches ersetzt.

Trotz dieser Maßnahmen verbleibt im Schutzgut Flora/Fauna ein Biotopwertdefizit von 163.715 Biotopwertpunkten, das außerhalb des Plangebietes auszugleichen ist.

**Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes:**

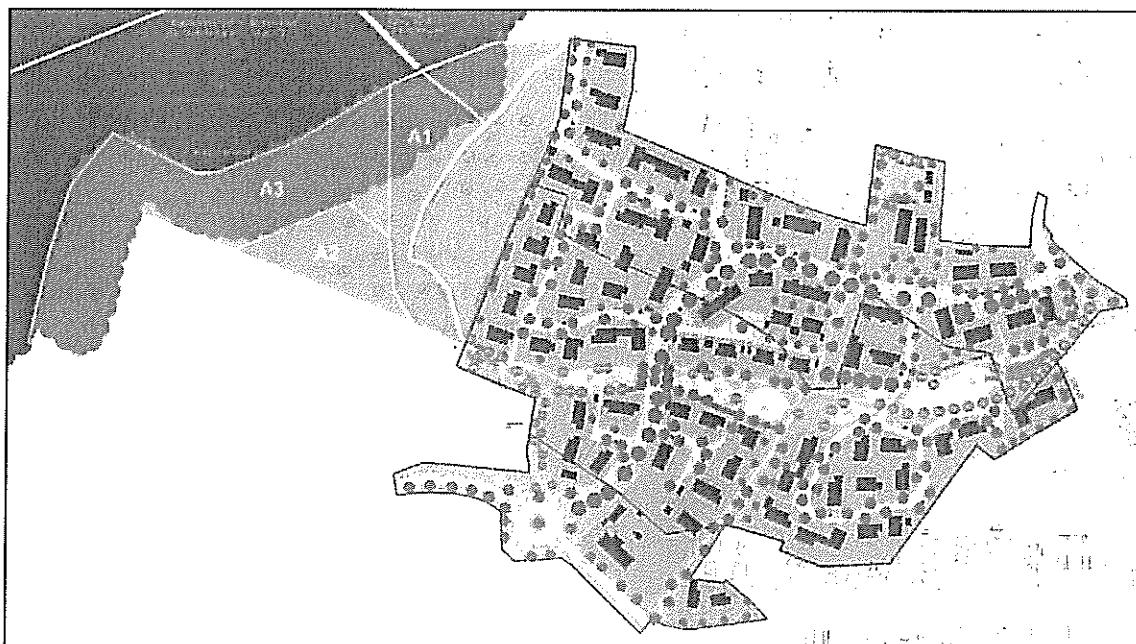
Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes:

- 8.480 m<sup>2</sup> für das Schutzgut Boden
- zum Ausgleich des Biotopwertdefizit im Schutzgut Flora/Fauna von 163.715 Biotopwertpunkten

werden vom Ökokonto der Gemeinde Meckenbeuren abgebucht.

Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan

Hierfür steht die bereits realisierte Maßnahme A3 (Anlage eines naturnahen Waldmantels auf Ackerflächen) aus dem Bebauungsplanverfahren „Langenreute, Teilbereich 1“ in Brochenzell zur Verfügung.



Grünordnungsplan zum Bebauungsplan „Langenreute Teilbereich 1“, Planstatt Senner (unmaßstäblich verkleinert) - Maßnahmenplan

Massnahmen zur Kompensation von Beeinträchtigungen für Naturhaushalt und Landschaft

außerhalb des Plangebietes

Kompensationsmaßnahmen auf den Grundstücken 1209, 1210, 1211 und 1222 (Gesamtfläche 3,39 ha):

- Umwandlung von Acker in extensives Wiesengrünland (anfängliche Ausmagerung mit bis zu 3 maliger Mähd pro Jahr und Abtransport des Mähgutes)
- Optimierung im Bestand und Ausweitung des Waldmantels um bis zu 50 m; mit Strauch- und einzelnen Baumpflanzungen, Hochstaudenraum, etc.
- Gestaltung eines Baumhalbs mit Bäumen II. Ordnung und Streuobst-Hochstämme

Entwicklungszeit ca. 15-20 Jahre.

Erfolgskontrollen im Abstand von 5 Jahren sind unbedingt durchzuführen!

§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB; i.V.m. §9 Abs.1a BauGB

Auszug aus der Legende  
des Maßnahmenplans



dem Bpfl „Langenreute, Teilbereich 1“ zugeordnete  
Ausgleichsfläche von rund 1,51 ha Größe



dem Bpfl „Lausbüchel“ zugeordnete  
Ausgleichsfläche von rund 0,39 ha Größe



verbleibende Ausgleichsfläche von rund 1,49 ha  
für das Ökokonto der Gemeinde Meckenbeuren

Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan

Diese Maßnahme ist derzeit mit einer Aufwertung von 20 Biotopwertpunkten/m<sup>2</sup> verbunden:

Waldsaum (Neuanlage 27 Biotopwertpunkte + Zugewinn von 6 Punkten durch Weiterentwicklung in 5 Jahren = 33 Biotopwertpunkte/m<sup>2</sup>) – Acker (13 Biotopwertpunkte/m<sup>2</sup>).

Zum Ausgleich des Biotopwertdefizites im Schutzgut Flora/Fauna ist die Fläche, die für das Schutzgut Boden erforderlich ist, ausreichend:

8.480 m<sup>2</sup> x 20 Biotopwertpunkte = Aufwertung von 169.600 Biotopwertpunkten.

Insgesamt werden also zum Ausgleich des durch die Planung verursachten Eingriffes 8.500 m<sup>2</sup> der insgesamt ca. 1,49 ha großen Fläche A 3 benötigt.

